

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Hassberge vom 12. September 1977, zuletzt geändert mit Verordnung vom 05. November 1985, und Art. 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Maroldsweisach folgende

S a t z u n g

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Deponien auf den Grundstücken

Fl. Nr. 824 Tfl. Der Gemarkung Gückelhirn
Fl. Nr. 583 der Gemarkung Ermershausen

Sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Maroldsweisach. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2 Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponien umfasst das gesamte Gebiet des Marktes Maroldsweisach.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Deponien sind täglich geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten ergeben sich aus einem Hinweisschild, das neben der einzelnen Deponie angebracht ist.

Außerhalb dieser Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem Deponiebeauftragten möglich.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

Es dürfen abgelagert werden
Deponie Gem. Gückelhirn:
Erdaushub
Straßenaufbruch – ohne bituminöse Stoffe
Steinmaterial aus Gebäudeabbrüchen

Deponie Gem. Ermershausen:
Bauschutt
Erdaushub
Straßenaufbruch ohne grundwasserschädliche Beimengungen von z. B. organischen Substanzen sowie ohne Stoffe, die in der Bekanntmachung vom 29.12.1980 (MABl 1981 S. 25 „Katalog wassergefährdender Stoffe“) aufgeführt sind

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle ist dem jeweils Beauftragten vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte des Marktes ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 3) Der Markt Maroldsweisach ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- 4) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Der Markt kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt.
- 6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Marktes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Markt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- 7) Abfälle, die den Erfordernissen des § 2 entsprechen, dürfen von jedermann angeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf den Deponien

- 1) Die Befugnisse des Marktes, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf den Deponien von den Beauftragten des Marktes wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf den Deponien den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.

- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponien untersagt.
- 4) Das einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf den Deponien ist verboten.

**§ 7
Gebühren**

Der Markt Maroldsweisach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 Bayer. Abfallgesetz i. V. m. Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis des Marktes Maroldsweisach Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponien betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 5 Gegenstände auf dem jeweiligen Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, den 05. August 1988
O. Welz, 1. Bürgermeister